



## TCBN-Statuten Neufassung per GV 2019

### 1. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Der Tennisclub Bassersdorf-Nürens Dorf (TCBN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bassersdorf. Als Mitglied von Swiss Tennis bezweckt der TCBN die Förderung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Allgemeines

Der TCBN besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- A-Mitglieder
- Tages-Mitglieder
- Lehrlinge und Studenten
- Junioren
- Schüler
- Passiv-Supporter
- Ehrenmitglieder

#### 2.2 A-Mitglieder (ab 18. Altersjahr)

A-Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

A-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten und sind zur Übernahme eines Anteilscheins verpflichtet.

Die Übernahme des Anteilscheins muss mit dem Eintritt in den TCBN erfolgen.

A-Mitglieder sind im Rahmen des Spielreglements unbeschränkt spielberechtigt.

#### 2.3 Tages-Mitglieder (ab 18. Altersjahr)

Tages-Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Tages-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Übernahme eines Anteilscheins ist freiwillig.

Tages-Mitglieder sind von Montag bis Freitag (ausgenommen allgemeine Feiertage) bis 17.00 Uhr spielberechtigt.

#### 2.4 Lehrlinge und Studenten (18. - 25. Altersjahr)

Lehrlinge und Studenten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie A-Mitglieder.

Lehrlinge und Studenten haben bis zum vollendeten 25. Altersjahr einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen.

2.5 Junioren (15. - 18. Altersjahr)

Junioren sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Junioren haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Spielberechtigung der Junioren wird im Spielreglement festgelegt.

2.6 Schüler (bis 15. Altersjahr)

Schüler sind nicht stimm- und wahlberechtigt und können nicht an der Generalversammlung teilnehmen.

Schüler haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Spielberechtigung der Schüler wird im Spielreglement festgelegt.

2.7 Passiv-Supporter

Passiv-Supporter sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Passiv-Supporter haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Passiv-Supporter sind nicht spielberechtigt, dürfen aber an gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen

2.8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des TCBN besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie A-Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

2.9 Familien-Package

Sind beide Elternteile einer Familie Aktivmitglieder des Vereins, dann können alle Kinder dieser Familie bis zum 18. Altersjahr unentgeltlich Mitglied sein.

Die Rechte und Pflichten bleiben für alle einzelnen Mitglieder die Gleichen.

2.10 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme oder auf Begründung einer Ablehnung besteht nicht.

Bei der Aufnahme von Neumitgliedern sowie beim Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie sind folgende Kriterien zu beachten:

- bisherige Mitgliedschaft im TCBN
- Verwandtschaft und Freundschaft mit TCBN-Mitgliedern
- Wohnsitz in Gemeinden Bassersdorf oder Nürens Dorf und Umgebung
- Eingangsreihenfolge der Aufnahmegesuche

Nach dem 15. Juli aufgenommene Mitglieder, ausgenommen Passiv-Supporter, haben für die laufende Saison die Hälfte des Jahresbeitrags zu bezahlen.

### 2.11 Aus- und Übertritt

Ein Aus- und Übertritt ist nur auf die ordentliche Generalversammlung möglich und ist dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Fällige Ansprüche des TCBN gegenüber dem austretenden Mitglied bleiben dagegen bestehen.

Schüler werden auf Ende des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr erreicht haben, den Junioren zugeteilt.

Junioren sind auf Ende des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreicht haben, durch den Vorstand anzufragen, welcher Mitglieder-Kategorie sie beitreten wollen.

### 2.12 Unterbrechen der Spieltätigkeit

A- und Tages-Mitglieder sowie Lehrlinge und Studenten, die ihre Spieltätigkeit für eine Saison unterbrechen wollen, müssen den Vorstand bis 31. Dezember schriftlich informieren. Dispensierte Mitglieder haben die Rechte und Pflichten von Passiv-Supportern.

### 2.13 Suspension und Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung für den Rest eines laufenden Vereinsjahres suspendieren. Zur Suspension durch den Vorstand ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Über einen Ausschluss aus dem TCBN beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Dem Ausschluss müssen 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden. Die Ansprüche des TCBN gegenüber einem ausgeschlossenen Mitglied bleiben bestehen.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCBN nicht nachkommt, kann vom Vorstand nach zweimaliger Mahnung ausgeschlossen werden. Es besteht in diesem Fall kein Rekursrecht an die Generalversammlung.

### 2.14 Mitgliederbeiträge / Anteilschein

Jahresbeiträge:

- A-Mitglieder	Fr. 450.--
- Tages-Mitglieder	Fr. 300.--
- Vorstandsmitglieder	Fr. 0.--
- Lehrlinge / Studenten	Fr. 200.--
- Junioren	Fr. 130.--
- Schüler	Fr. 60.--
- Passiv-Supporter	Fr. 50.--
- Familien-Package	Fr. 900.--

Der Wert eines Anteilscheins beträgt Fr. 500.-- und wird nicht verzinst.

## 3. Organisation

### 3.1 Organe des TCBN

Die Organe des TCBN sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 3.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Traktanden:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Annahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters und des Jugendleiters
3. Annahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren
5. Budget für das neue Jahr
6. Jahresprogramm
7. Wahlen:
  - a) des Präsidenten, Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
  - b) der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
8. Statuten-Aenderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Durchführung.

Über Anträge der Mitglieder kann an der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bis 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

### 3.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter, Jugendleiter und Anlagechef. Er kann nach Bedarf Berater zuziehen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ad interim ersetzt.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Club-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des TCBN.

Präsident und Kassier haben Kollektiv-Unterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### 3.4 Die Spielkommission

Der Vorstand kann zur Unterstützung des Spielleiters eine Spielkommission einsetzen.

Die Spielkommission berät und unterstützt den Vorstand in allen Belangen, die den Spielbetrieb betreffen.

Der Spielleiter führt den Vorsitz der Spielkommission. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand auf Antrag des Spielleiters jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Spielkommission erlässt ein Spiel- und Forderungsreglement, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann der Spielkommission Aufgaben und Kompetenzen übertragen, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen (Wettkampf-Tennis, Forderungsbetrieb, Clubturniere etc.).

Die Spielkommission führt über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll. Der Spielleiter orientiert den Vorstand laufend über die Arbeit der Spielkommission.

#### 3.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach einjähriger Amtszeit tritt der Suppleant die Nachfolge des 2. Revisors an. Dieser wird zum 1. Revisor gewählt, wobei der 1. Revisor nach zweijähriger Tätigkeit ausscheidet. Nach einer Pause von zwei Jahren ist ein früherer Revisor wieder wählbar.

Die Revisoren haben die Rechnungsführung sowie das Budget zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Den Revisoren ist

es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt die Statuten und verpflichtet sich, alle den Spielbetrieb betreffenden Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.

Jedes Mitglied haftet gegenüber dem TCBN, gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Verbindlichkeiten des TCBN haftet allein und ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung des TCBN für Schäden, die sich bei der Ausübung des Tennissports ereignen können, wird ausdrücklich abgelehnt.

#### 5. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TCBN kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Über die Verwendung eines Aktivüberschusses beschliesst die Generalversammlung.

#### 6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren TCBN-Statuten und treten sofort in Kraft.

Basserschorf/Nürenschorf, 27. März 2019

Beat Franz, Präsident

Sarah Wikus, Vize-Präsidentin